

Betreuungsrecht

Keine Unterbringung zur Überwachung der Medikamenteneinnahme

BGH, Beschluss vom 21.09.2011 – Az: XII ZB 263/11

Der Beschwerdeführer dieses Verfahrens hatte die ihm zur Behandlung seiner paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie verordneten Medikamente eigenmächtig abgesetzt. Auf Antrag seines Betreuers genehmigte daraufhin das zuständige Amtsgericht am 10.08.2010 seine geschlossene Unterbringung längstens bis zum 09.08.2011, um auf diese Weise die Medikamenteneinnahme sicherzustellen. Auf nachfolgenden Antrag des Betroffenen, die Genehmigung seiner Unterbringung vorzeitig aufzuheben, hatte das AG sich in der Einrichtung über den Sachstand unterrichten lassen, den Betroffenen persönlich angehört und ein fachpsychiatrisches Gutachten eingeholt. Der Sachverständige hat ausgeführt, es sei zu befürchten, dass der Betroffene die ihm verordneten Medikamente bei fehlender Beaufsichtigung nicht oder nicht regelmäßig einnehme. Daraus resultiere die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung des Krankheitsbildes mit Eigen- und Fremdgefährdung sowie weiterer Chronifizierung. Daraufhin lehnte das AG mit Beschluss vom 17.11.2011 den Antrag des Betroffenen ab; seine Beschwerde wurde durch das LG zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde für begründet erklärt. Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB setze eine ernstliche, konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten voraus. Der Grad der Gefahr sei in Relation zum möglichen Schaden ohne Vornahme der freiheitsentziehenden Maßnahme zu bemessen. Die Genehmigung einer Unterbringung müsse zudem erforderlich sein. Wenn die Gefahr durch andere Mittel als die freiheitsentziehende Unterbringung abgewendet werden könne, komme eine Unterbringung als unverhältnismäßig nicht in Betracht. Die Freiheit der Person nehme – als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen – einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Das komme darin

zum Ausdruck, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sie als „unverletzlich“ bezeichne, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG ihre Beschränkung nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zulasse und Art. 104 Abs. 2 – 4 GG besondere Verfahrensgarantien statuiere. Präventive Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht seien daher nur zulässig, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordere.

Hinweise auf ambulante Therapie nicht gewürdigt

Das LG habe unzureichend geprüft, ob die weitere Unterbringung nach diesen Maßstäben zu rechtfertigen war. Die befragte Mitarbeiterin der Einrichtung habe angegeben, nach ihrer Ansicht benötige der Betroffene keine geschlossene Unterbringung, sofern er seine Medikamente nehme. Daher käme eine überwachte Wohnform in Betracht. Der Betroffene selbst habe erklärt, dass er mit einer Überwachung der Medikamenteneinnahme durch den Pflegedienst des Deutschen Roten Kreuzes oder einen anderen Pflegedienst einverstanden sei. Er sehe ein, dass er die Medikamente einnehmen müsse. Somit habe der Betroffene erkannt, dass seine Unterbringung dadurch bedingt war, dass außerhalb der Einrichtung die Medikamenteneinnahme nicht gesichert war. Auch

habe er nach eigenem Bekunden in der Zwischenzeit eingesehen, dass er sich der Medikamenteneinnahme nicht würde entziehen können. Auf dieser Einsicht beruhte offenbar auch sein mehrfach vorgebrachter Wunsch, die regelmäßige häusliche Medikamenteneinnahme durch einen Pflegedienst überwachen zu lassen. Zwar möge dieses Ansinnen nicht aus einer inzwischen gewonnenen Krankheits- und Therapieeinsicht, sondern aus dem schlichten Verlangen geboren sein, aus der geschlossenen Unterbringung frei zu kommen. Auf das Motiv für die Kooperationsbereitschaft des Betroffenen komme es jedoch nicht an, sondern nur darauf, die medizinisch notwendigen Maßnahmen sicherzustellen.

Das LG hätte daher – ggf. auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen – prüfen müssen, ob der neuerliche Vorschlag des Betroffenen, die regelmäßige Medikamenteneinnahme in häuslicher Umgebung durch einen Pflegedienst überwachen zu lassen, hinreichend tragfähig war. Wäre dies der Fall, sei die weitere Unterbringung nicht mehr erforderlich und deshalb unzulässig. Indem das LG diese Prüfung unterlassen habe, sei der Sachverhalt unvollständig aufgeklärt und damit zugleich der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. (He)

ANZEIGE

Besuchen Sie den
Rechtsdienst im Internet

www.lebenshilfe.de/rechtsdienst.php